

## Bekanntmachung

Die Firma TRAMIRA Transportbetonwerk Minden-Ravensberg GmbH & Co. KG, Schaumburger Weg 32, 32423 Minden, beantragt eine Erweiterung der Abgrabung in Minden auf den Grundstücken Gemarkung Dankersen, Flur 9, Flurstücke 158 und 259. Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Zimmer 3.42), während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 2. Mai 2016 und endet mit Ablauf des 31. Mai 2016.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, oder beim Landrat, Portastr. 13, 32423 Minden, zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen (§ 148 Abs. 1 Landeswassergesetz-LWG). Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Aus der den Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollte zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstücks des Einwendenden (Gemarkung, Flur, Flurstück) angegeben werden.

Die eingegangenen Einwendungen werden mit den Einwendern in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu dem Termin ergeht eine besondere Ladung. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gem. § 148 LWG ortsüblich bekannt gemacht.

Minden, den 12. April 2016  
Az.: 68 82 02-46/2

KREIS MINDEN-LÜBBECKE  
Der Landrat  
-Umweltamt-  
Im Auftrag:

Burkhard Witte

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit veröffentlicht.

Minden, den 12. April 2016

STADT MINDEN  
Der Bürgermeister

Michael Jäcke